



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis'90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein, zur Änderung von Behördenbezeichnungen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Gesetz zur Änderung

**des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein, zur Änderung von
Behördenbezeichnungen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für
Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und des
Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und zur
Änderung des Verwaltungskostengesetzes**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 der Besoldungsordnung B wird die Angabe „Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B wird nach der Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz“ die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Umwelt“ und nach der Angabe „Direktorin oder Direktor des Landeslabors Schleswig-Holstein - Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt“ die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 4 der Besoldungsordnung B wird die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ gestrichen.
4. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Angabe „Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ in einer neuen Zeile die Angabe „Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Angabe „Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von mehr als 10.000“ in einer neuen Zeile die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung von Behördenbezeichnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

(1) In folgenden Gesetzen wird die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Schleswig-Holsteinisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 500, 502),
2. Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317),

3. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 27. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 307),
4. Landesjagdgesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 308),
5. Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 858, 859).

(2) Das Gesetz zur Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Genehmigungsbehörden“ durch das Wort „Genehmigungsbehörde“ und werden die Wörter „sind die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „ist das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung von Behördenbezeichnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

In folgenden Gesetzen wird die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16),

2. Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 468),
3. Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562),
4. Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91).

Artikel 4

Änderung des Verwaltungskostengesetzes

§ 8 Absatz 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung,“,
2. Es wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:
„2. Landesamt für Umwelt,“,
3. Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden die Nummern 3 bis 11.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund der neuen Geschäftsverteilung der Landesregierung wird die Behördenstruktur im nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) geändert. Ab dem 1. Januar 2023 sollen die bisher vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wahrgenommenen Aufgaben den geänderten Ressortzuständigkeiten entsprechend von zwei eigenständigen Landesämtern, dem „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ und dem „Landesamt für Umwelt“ wahrgenommen werden. Dies erfordert in der Besoldungsordnung B der Anlage 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2023 eine Anpassung der Zuordnung der Ämter der Behördenleitungen an die geänderte Behördenstruktur. Im Zuge dieser Gesetzesänderung sollen auch die aufgrund der geänderten Geschäftsverteilung und Behördenumstrukturierung notwendigen Anpassungen der Behördenbezeichnungen und Zuständigkeiten in den betroffenen Fachgesetzen des MLLEV und des MEKUN sowie im Verwaltungskostengesetz vorgenommen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Gemäß Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 29. Juni 2022 sind am 1. September 2022 die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Ländliche Entwicklung und untere Forstbehörde des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende,

Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) übergegangen. Mit Kabinettsbeschluss vom 29. Juni 2022 (Dringlichkeitsvorlage Nr. 157/22 vom 29. Juni 2022) wurde in diesem Zusammenhang festgelegt, dass die bisherigen Aufgaben des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume der neuen Geschäftsverteilung entsprechend künftig von zwei eigenständigen Landesämtern wahrgenommen werden sollen. Hierzu wird im Geschäftsbereich des MLLEV zum 1. Januar 2023 ein „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ errichtet, während die Umweltaufgaben in dem bisherigen Landesamt unter der neuen Behördenbezeichnung „Landesamt für Umwelt“ verbleiben. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen wurde vereinbart, dass für das neue „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ eine Direktorenstelle geschaffen werden soll.

Durch die Teilung des LLUR in zwei Ämter ist eine Änderung der Anlage 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) erforderlich. Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sind gemäß § 21 SHBesG nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen.

Die Funktion des Direktors des LLUR war bisher mit der Besoldungsgruppe B 4 bewertet. Mit der Teilung des LLUR in zwei Ämter verringern sich die Anforderungen an die Funktion mit Blick auf die Größe der neuen Landesoberbehörden sowie auf die fachlichen Zuständigkeitsbereiche. Die zukünftigen Anforderungen entsprechen einer Bewertung nach Besoldungsgruppe B 3 wie auch beispielsweise die Ämter der Leitungen des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz oder des Landeslabors Schleswig-Holstein - Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt.

In der Folge ist auch die Bewertung der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume anzupassen und in der Besoldungsgruppe B 2 zu streichen. Diese Funktion wird künftig im Rahmen der nichtnormativen Dienstpostenbewertung dem entsprechenden Amt zugeordnet.

Gemäß § 81 SHBesG sind Ämter, die nicht mehr benötigt werden, für vorhandene Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber in den Anhang zu den Besoldungsordnungen „künftig wegfallend“ auszubringen. Dies wurde für die Ämter des bisherigen Direktors und des stellvertretenden Direktors des LLUR vorgenommen. Gesetzliche Regelungen, die eine Rückernennung der bisherigen Amtsinhaber begründen könnten, kommen nicht zum Tragen. Durch die Aufnahme in den Katalog der künftig wegfallenden Ämter in der Anlage 1 zum SHBesG werden die Voraussetzungen für eine Beibehaltung der statusrechtlichen Ämter in Anwendung des beamtenrechtlichen Grundsatzes der Ämterstabilität für den Direktor und den stellvertretenden Direktor des LLUR geschaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung von Behördenbezeichnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz)

Zu Absatz 1

In den genannten Fachgesetzen wird im Wege einer Pauschalregelung die Behördenbezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die neue Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ ersetzt. Die Rechtsbereinigung ist erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten und die geänderte Behördenstruktur abzubilden.

Zu Absatz 2

Die notwendige Anpassung der Behördenbezeichnung im Gesetz zur Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes wird in einem gesonderten Paragraphen geregelt, da diese nicht im Rahmen der Pauschalregelung des Absatzes 1 erfolgen kann.

Zu Artikel 3 (Änderung von Behördenbezeichnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur)

In den genannten Fachgesetzen wird im Wege einer Pauschalregelung die Behördenbezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die neue Bezeichnung „Landesamt für Umwelt“ ersetzt. Die Rechtsbereinigung ist erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten und die geänderte Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Verwaltungskostengesetzes)

In § 8 Absatz 4 Verwaltungskostengesetz sind anstelle des „Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ das „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ und das „Landesamt für Umwelt“ aufzuführen, um die geänderte Behördenstruktur und die geänderten Zuständigkeiten abzubilden.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen.

Tobias Koch

und Fraktion

Lasse Petersdotter

und Fraktion